



# Satzung

## "Solidarität in der Einen Welt e.V."

*Beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins  
„Solidarität in der Einen Welt e.V.“ am 05. Juni 2013.*

### §1

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Solidarität in der Einen Welt“. Er hat seinen Sitz in Langquaid. Der Verein wurde in das Vereinsregister in Regensburg eingetragen (VR 735). Er führt den Zusatz "e.V." .

### §2

#### **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und der Partnerschaft mit benachteiligten Produzent/-innen in aller Welt. Besonderes Augenmerk wird auf ökologisch und sozial verträgliche Produktionsweise gelegt.

Der Verein ist kirchlich orientiert, gemäß der entsprechenden Verlautbarungen der christlichen Kirchen, ohne sich anderen Organisationen, Gremien und Zielgruppen zu verschließen.

Der Vereinszweck wird verfolgt mit der Durchführung von Bildungsangeboten für verschiedene Zielgruppen und Schulungen für Multiplikatorinnen, der Anstellung von Mitarbeiter/-innen, der Beschaffung und Weitergabe von Informationen und Aktionsmaterial, der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Aktionen und der Gewinnung neuer Mitglieder und Förderer.

### §3

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §4

#### **Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Kapitalanteile noch irgendwelche Sacheinlagen zurück.

## §5

### **Ausgaben**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §6

### **Beiträge**

Von den Mitglieder werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## §7

### **Mitgliedschaft**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder, deren Zahl 21 nicht überschreiten darf, werden als aktive Mitglieder bezeichnet. Aktives Mitglied kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden.
- (2) Der Eintritt von aktiven Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der/Die Antragsteller/-in muss zum Ausdruck bringen, dass sie/er den Vereinszweck nach besten Kräften unterstützen will.  
Ein Mitglied kann freiwillig nach vierteljährlicher Kündigungsfrist aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich abzufassen.  
Ein Mitglied kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder bei Verstößen gegen die Satzung bzw. bei vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet auch mit dem Tod.
- (3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder, deren Zahl nicht beschränkt ist, werden als Fördermitglieder bezeichnet. Fördermitglied kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden.
- (4) Soweit Mitglieder über den Umfang der Mitgliedschaft hinaus für den Verein tätig werden, können sie dafür in angemessenen Umfang entlohnt werden.

## § 8

### **Vermögensverfall bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an MISEREOR und BROT FÜR DIE WELT, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## § 9

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 10

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die aktiven Mitglieder treten zusammen in der Mitgliederversammlung. Diese kann ordentlich oder außerordentlich sein. Nach Bedarf können zu einer Mitgliederversammlung zusätzliche Personen beratend hinzugezogen werden. Fördermitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie müssen auf Wunsch gehört werden.

- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Bestellung des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer/-innen
  - Beschlussfassung über die Mittel des Vereins
  - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt, ferner wenn der Vorstand einberuft oder mindestens ein Viertel der Mitglieder in einem begründeten Antrag dies verlangt.

Die Versammlung ist jeweils zwei Wochen vorher schriftlich, per Post oder Email, und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Von allen Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und den aktiven Mitgliedern zu übersenden.

Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt in schriftlicher Form.

Das Protokoll ist gültig, wenn es vom Vorstand und von der Protokollführer/-in unterzeichnet wird.

Ist ein aktives Mitglied verhindert, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts auf eine Vertretung zulässig. Die Übertragung des Stimmrechts hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Vorstand vor Beginn der Sitzung vorzulegen. Ein aktives Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben.

## **§11 Vorstand**

Der Vorstand, bestehend aus 1. und 2. Vorsitzender/m, dem Schriftführer/-in und aus zwei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre aus dem Kreis der aktiven Mitglieder bestellt. Er bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der Vereinsvorstand ist stets unentgeltlich tätig. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

Seine Aufgaben sind folgende:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Erfüllung der Aufgaben, die ihm laut Satzung übertragen sind.
- Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- Der 1. Vorsitzende ist befugt, dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

## **§ 12 Kassenprüferinnen**

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

### **§13**

Die Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **§ 14**

Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Die Satzung wurde einstimmig in der Mitgliederversammlung am 05. Juni 2013 in Langquaid verabschiedet.

Für das Protokoll: Sabine Leistner

Ulrich Frey, 1. Vorsitzender